

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Lieferumfang, Lieferfrist

- 1.1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- 1.2. Aus drucktechnischen Gründen bleibt eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung plus /minus 10% vorbehalten. Abweichungen in den Breiten- und Längen sind mit einer Toleranz von plus/minus 7% zulässig. Das gleiche gilt für geringfügige Abweichungen in der Darstellung oder in der Farbe, verglichen mit der Kundenvorlage. Derartige Abweichungen sind in der Regel technisch bedingt, deshalb liegt bei Auftreten dieser Abweichung trotzdem eine vertragsgemäße Leistung vor. Der Kunde ist dementsprechend nicht zur Annahmeverweigerung oder zu Abzügen berechtigt.
- 1.3. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich anderweitiges vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 1.4. Teillieferungen sind auch innerhalb gegebenenfalls verbindlich vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- 1.5. Bei höherer Gewalt oder bei Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, verlängert sich die gegebenenfalls auch verbindlich vereinbarte Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse.

2. Annullierungskosten

- 2.1. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schaden vorbehalten.

3. Verpackung und Versand

- 3.1. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem Ermessen.

4. Abnahme und Gefahrenüberschreitung

- 4.1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe in Eschbach. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
- 4.2. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 10 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller sich der Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
- 4.3. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über; wird die Annahme unberechtigt verweigert, tritt an die Stelle der Annahme die Annahmeverweigerung. Im Falle der Versendung des Liefergegenstandes, auch falls Frachtfreiheit vereinbart wurde, geht die Gefahr über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht wurde.
- 4.4. Lieferungen durch uns erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers.

5. Gewährleistung

- 5.1. Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
 - 5.1.1. Während des Zeitraumes der gesetzlichen Gewährleistung hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir eine unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
 - 5.1.2. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Gewerbliche Schutzrechte

- 6.1. Bei Sonderanfertigungen nach Kundenvorlage geht eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu Lasten des Bestellers.
- 6.2. An Zeichnungen, Logos, Schriftzügen sowie weiteren Entwürfen und sonstigen Unterlagen, welche wir beim Besteller einreichen, behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheberrechtlichen und alle sonstigen gewerblichen Schutz- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Derartige Dokumente/Materialien dürfen nur nach unserer vorherigen, schrift-

lichen Zustimmung Dritten gegenüber zugänglich gemacht und vom Besteller verwendet werden. Kommt mit dem Besteller ein Vertragsverhältnis zustande, so übertragen wir in Ansehung der o.b. Dokumente/Materialien diejenigen gewerblichen Schutzrechte auf den Besteller welche für eine vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung und Regulierung aller Zahlungsverpflichtungen vor.
- 7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. für eine vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
 - 7.4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - 7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 - 7.6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
 - 7.7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
 - 7.8. Lithos, Druckstöcke, Schablonen, Zeichnungen, Datenträger etc. bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Diese werden auch dann nicht Eigentum des Bestellers, wenn er hierfür einen Kostenanteil bezahlt hat.
8. **Zahlungsbedingungen**
 - 8.1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Bei Zielüberschreitung und Zahlungsverzug erfolgt eine Weiterbelieferung nur gegen Vorkasse.
 - 8.2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
 - 8.3. Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht erkannten Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.
 - 8.4. Kleinaufträge bis zu einem Euro 100,00 werden ausschl. per Nachnahme auf Kosten des Bestellers ausgeliefert. Die Rechnung ist dabei netto ohne Skontoabzug zahlbar.
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - 9.1. Erfüllungsort ist Staufen im Breisgau
 - 9.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
 - 9.3. Es gilt ausschl. deutsches Recht unter Ausschuß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglichen Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
10. **Sonstiges**
 - 10.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
 - 10.2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
 - 10.3. Von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.